

Synopse der Änderungen zum Satzungstext*bisher:***§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühr bezogen auf einen Meter Frontlänge und unterteilt nach Reinigungsklassen (Gebührensätze).

(2) Die Gebührensätze werden in der Regel für ein Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Gebührensätze ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,68 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,36 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 14,04 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 23,40 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 32,76 EUR
- in der Reinigungsklasse F1: 1,66 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,32 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 4,98 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W1: 6,34 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 11,02 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 15,70 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 25,06 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 34,42 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 8,00 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 12,68 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 17,36 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 26,72 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 36,08 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 9,66 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 14,34 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 19,02 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 28,38 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 37,74 EUR
- in der Reinigungsklasse F14: 0,83 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 2,74 EUR
- in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,66 EUR.

*neu:***§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühr bezogen auf einen Meter Frontlänge und unterteilt nach Reinigungsklassen (Gebührensätze).

(2) Die Gebührensätze werden in der Regel für zwei Kalenderjahre festgesetzt.

(3) Ein Beschluss über eine Änderung der Gebührensätze ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Andernfalls gelten die zuletzt festgesetzten Gebührensätze fort.

(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,87 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,74 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 14,61 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 24,35 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 34,09 EUR
- in der Reinigungsklasse F1: 1,71 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,42 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 5,13 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W1: 6,58 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 11,45 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 16,32 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 26,06 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 35,80 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 8,29 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 13,16 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 18,03 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 27,77 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 37,51 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 10,00 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 14,87 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 19,74 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 29,48 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 39,22 EUR
- in der Reinigungsklasse F14: 0,85 EUR
- in der Reinigungsklasse F1WM: 2,83 EUR
- in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,86 EUR.